

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2024/25

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten - Wiederholung

A. beantragt bei der Stadt Bonn eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Tischen für seine Pizzeria an der B9. Diese erhält er mit folgenden „Bedingungen“:

1. Auf dem Bürgersteig muss eine Breite von 2 Metern frei bleiben.
2. 25 % des angebotenen Rotweins müssen von der Ahr stammen.
3. Müll ist jeweils umgehend von der Straße zu entfernen.
4. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und befristet bis zum
5. Die gesetzlichen Sperrfristen sind zu beachten.

Um was für (Neben-)Bestimmungen handelt es sich? Kann der Inhaber sie anfechten? Sind sie rechtmäßig?

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten - Wiederholung

Auszüge aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG, die Normen sind vereinfacht)

§ 8 FStrG

(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde ...

(2) Die Gemeinde soll eine widerruflich erteilte Erlaubnis widerrufen, wenn die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies verlangt.